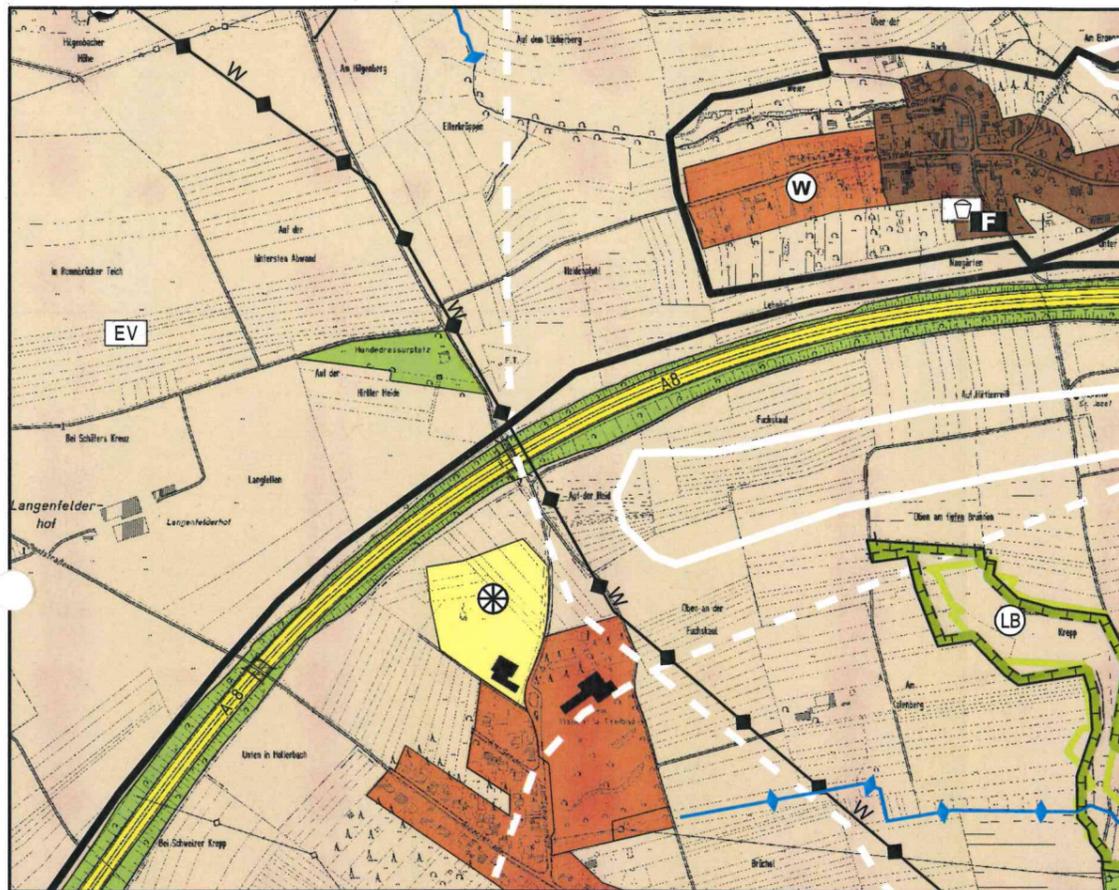
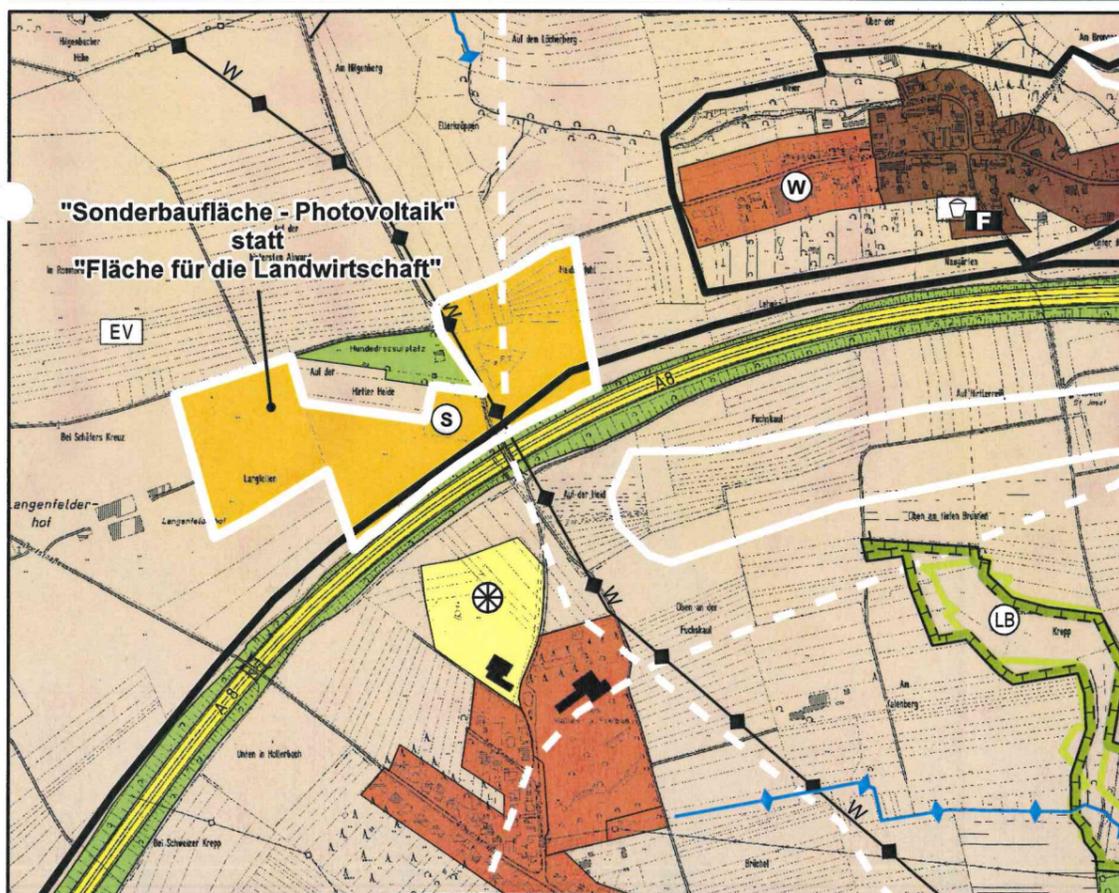


Bisherige Darstellung



Änderung



Änderung des Flächennutzungsplans  
des Regionalverbandes Saarbrücken  
im Bereich  
"Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel"

Gemeinde Heusweiler  
Ortsteile Obersalbach-Kurhof und Hirtel

Zeichenerklärung

- Fläche für die Landwirtschaft
- Sonderbaufläche
- Wohnbaufläche
- Grünfläche
- Autobahn und autobahnähnliche Straße
- Vorrangflächen für die Erwerbslandwirtschaft
- Fläche unter der Bergbau umgeht

Leitung Wasser

N  
Maßstab: 1:10.000

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2023 (BGBl. 2023 I S.2939),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am 06.10.2023 über den Antrag der Gemeinde Heusweiler vom 03.07.2023 zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel" unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel" der Gemeinde Heusweiler durch Auslegung vom 10.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am 02.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 11.08.2023 frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis einschließlich 25.09.2023 zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 06.09.2024 den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die Veröffentlichung der Änderung im Internet bzw. öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen vom 12.09.2024 bis einschließlich 14.10.2024 auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken veröffentlicht und lag zusätzlich im selben Zeitraum öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie der Veröffentlichungszeitraum bzw. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.09.2024 um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis 08.10.2024 gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 06.12.2024 entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 06.12.2024 die Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel" beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER  
Saarbrücken, den 11.12.2024  
Der Regionalverbandsdirektor



Peter Gillo

BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Saarbrücken, den 13.01.2025  
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

SAARLAND  
Ministerium für Inneres,  
Bauen und Sport  
Abteilung OBB1  
Halbergstraße 50  
66121 Saarbrücken

AZ.: OBB1-345-8/23 Be

Die Genehmigung ist am 25.01.2025 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Somit ist die Änderung "Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel" des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung  
Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken  
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30  
Telefon +49 681 506-6001 Telefax +49 681 506-6090  
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de

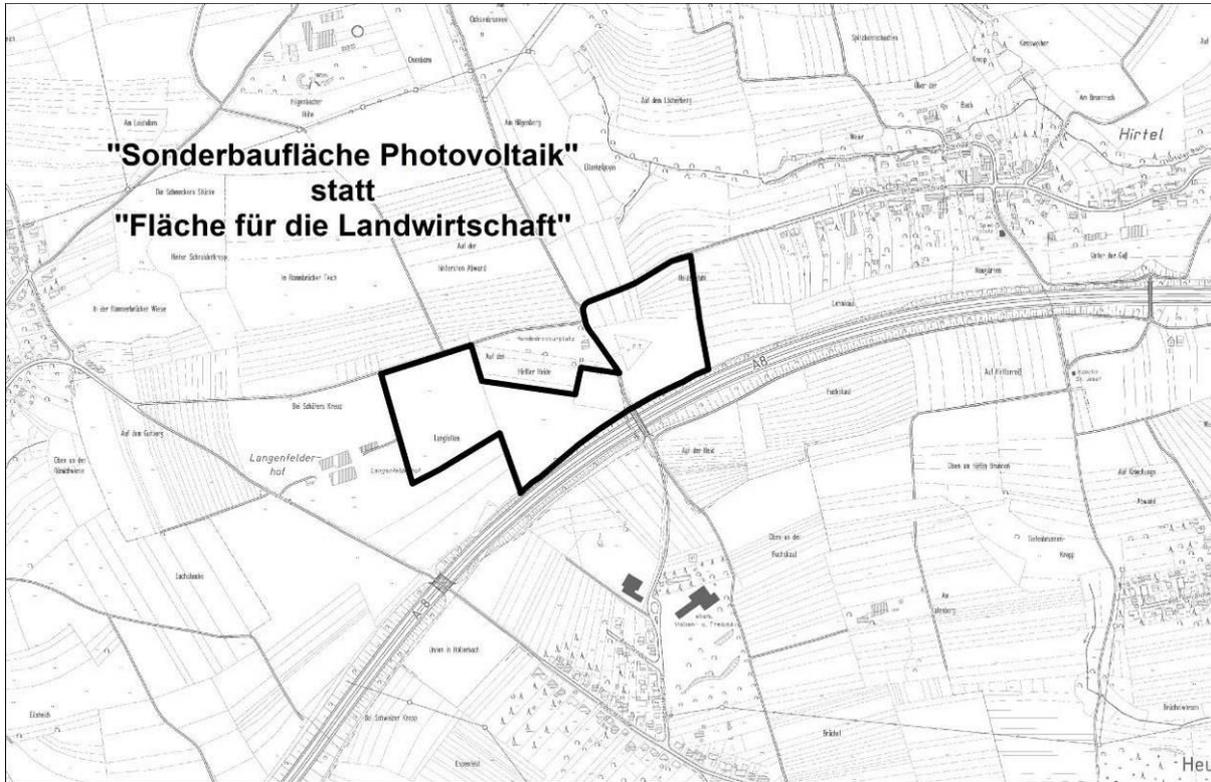


# Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Heusweiler **Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel**

## **BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**

Stand: Planbeschluss

Oktober 2024



0 100 200 300 400 Meter

Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I - Begründung</b> .....	4
1. Anlass und Ziele der Planung.....	4
2. Änderungsbeschluss des Kooperationsrates aus dem Jahr 2013.....	6
3. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes.....	7
4. Vorgaben der Raumordnung.....	8
5. Verfahrensstand.....	9
<b>Teil II – Umweltbericht</b> .....	10
1. Einleitung.....	10
1.1 Beschreibung des Planvorhabens.....	10
1.1.1 Wichtigste Planungsziele.....	10
1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans .....	10
1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden .....	10
1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.....	10
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens .....	12
2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung .....	12
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. ....	12
2.3 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich .....	16
2.4 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen .....	17
2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	17
3. Zusätzliche Angaben.....	17
3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse .....	17
3.2 Überwachungsmaßnahmen.....	17
3.3 Quellenverzeichnis.....	18
4. Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	19



## Teil I - Begründung

### 1. Anlass und Ziele der Planung

Mit Schreiben vom 03.07.2023 hat die Gemeinde Heusweiler eine Änderung des Flächennutzungsplans in den Ortsteilen Obersalbach-Kurhof und Hirtel im dargestellten Bereich beantragt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Vorhabengebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie „Vorrangflächen für die Landwirtschaft“ dar. Somit ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt.

Mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens geht seitens der Gemeinde Heusweiler ein Beschluss zur Beauftragung des Kooperationsrates des Regionalverbandes Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplanes von den derzeitigen Darstellungen des Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ einher.

Die Größe der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 10,8 ha und ist damit geringfügig größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, der ca. 10,4 ha umfasst. Dies begründet sich in der Flächenunschärfe des Flächennutzungsplans und der Vermeidung von Kleinstdarstellungen.

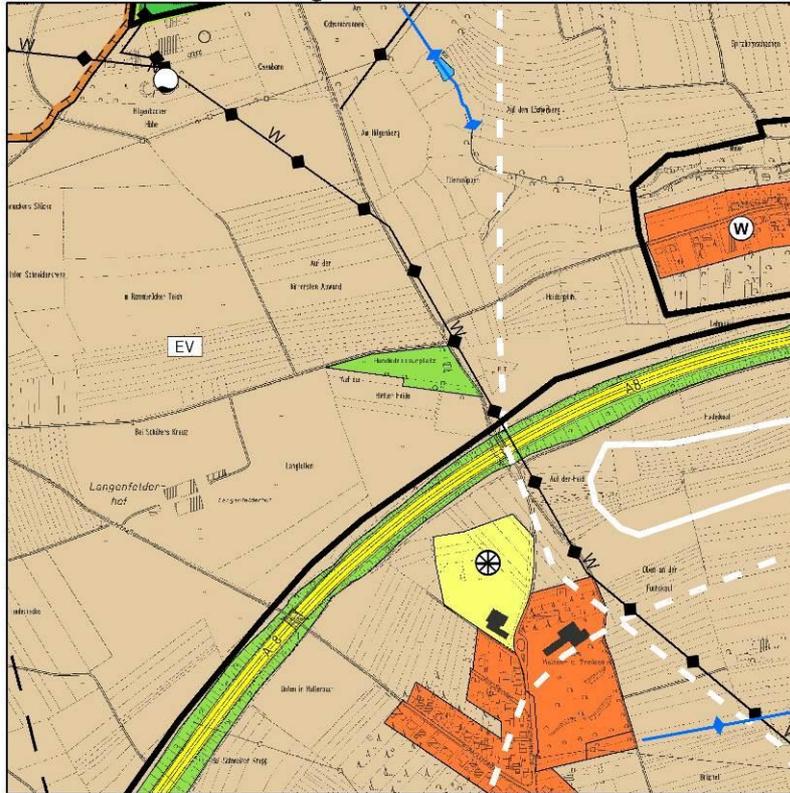
Die geplante Gesamtleistung der Freiflächenanlage beträgt bis zu 3 MWp.

Tabelle 1: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
„Fläche für die Landwirtschaft“	„Sonderbaufläche“ Zweckbestimmung „Photovoltaik“	rd. 10,8 ha



### aktuelle FNP-Darstellungen

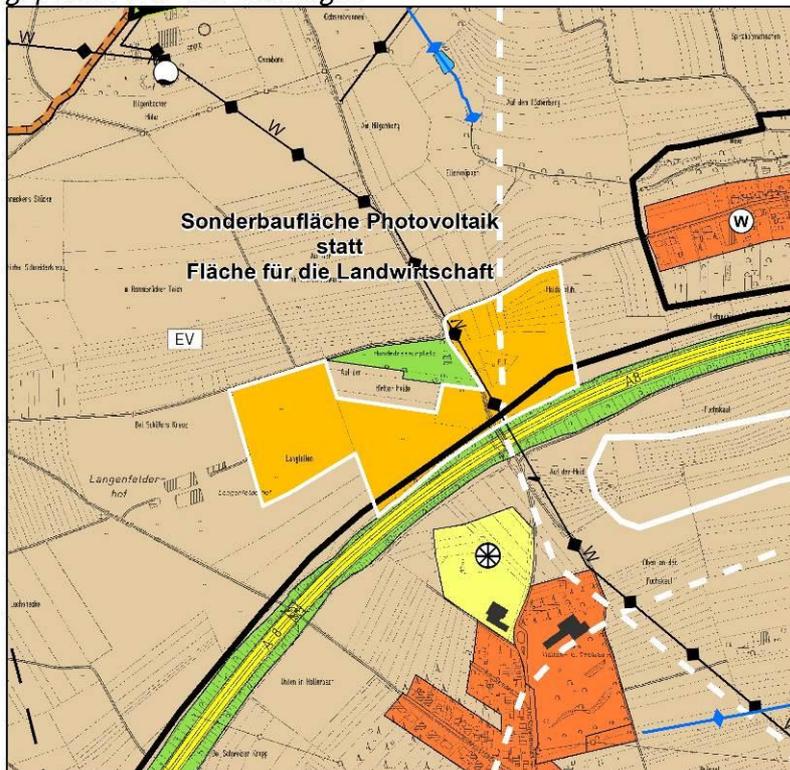


### Zeichenerklärung:

durch die Änderung  
betroffene Darstellungen

- Sonderbaufläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Leitung Wasser
- weitere ausgewählte Darstellungen,  
Kennzeichnungen oder Vermerke
- Grünfläche
- Autobahn und  
autobahnähnliche Straße
- Wohnbaufläche
- Flächen für Ver- und  
Entsorgung
- Sendemast
- Vorrangflächen fuer  
die Erwerbslandwirtschaft

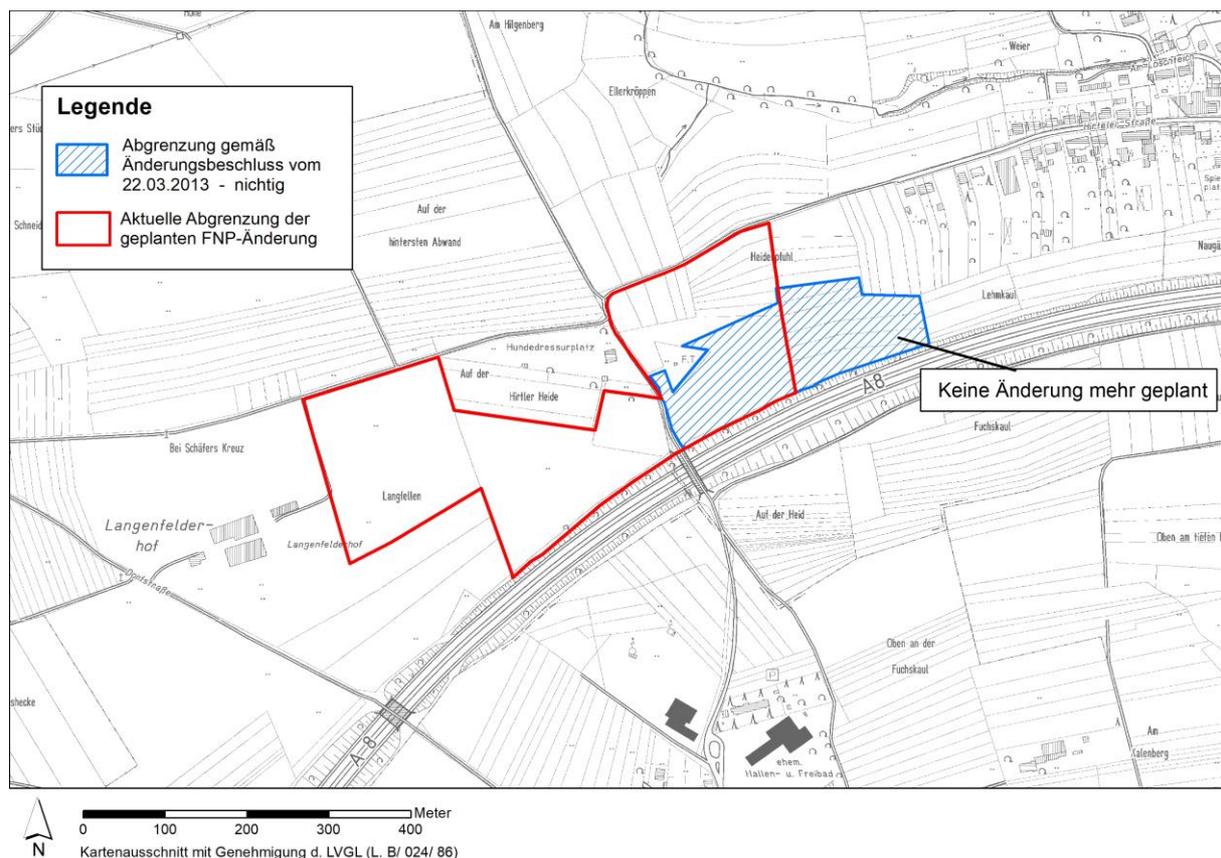
### geplante FNP-Darstellungen



## 2. Änderungsbeschluss des Kooperationsrates aus dem Jahr 2013

Für den südöstlichen Teil der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes liegt von Seiten des Kooperationsrates des Regionalverbandes Saarbrücken bereits ein Änderungsbeschluss vom 22.03.2013 vor (Beschluss 0054/2013). Der Kooperationsrat hatte für einen Bereich innerhalb der Gemarkung von Hirtel nördlich der BAB 8, östlich des Hundedressurplatzes und südlich der Hirteler Straße die Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde jedoch unter dem Vorbehalt gefasst, dass die geplante Nutzungsänderung durch die Landesplanung im notwendigen Zielabweichungsverfahren zugelassen wird. Letzteres ist durch die Landesplanung nicht erfolgt, wodurch der Beschluss aus dem Jahr 2013 als nichtig angesehen werden kann.

Im vorliegenden Verfahren ist die Anpassung der Flächenkulisse an die Planungsanfordernisse vorgesehen. Nachstehende Grafik stellt die Abgrenzung aus dem Beschluss von 2013 (blau schraffiert) der bereits eingangs dargestellten (aktuellen) Abgrenzung der geplanten FNP-Änderung gegenüber.



Der südwestliche Teil der Flächenkulisse des Änderungs- und Auslegungsbeschlusses 0054/2013 ist weiterhin Bestandteil der geplanten Flächennutzungsplanänderung. Der östliche Teil der Abgrenzung aus 2013 wird aufgegeben. Hier ist keine Änderung mehr geplant.

### 3. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Die Flächen der geplanten FNP-Änderung befinden sich nördlich der BAB 8 und westlich des Ortsteils Hirtel. Das Gebiet wird durch die Straße „Am Schwimmbad“, welche auch die Autobahn quert, von Norden nach Süden durchschnitten. Diese Straße stellt auch die Ortsteilgrenze zwischen Hirtel und Obersalbach-Kurhof dar.

Die Vorhabenflächen befinden sich im Privateigentum des bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebes sowie im Eigentum der Gemeinde. Letztere ist insbesondere Eigentümerin aller Flächen auf Hirteler Gemarkung. Lediglich eine kleinere Fläche (ehemaliger Sendemast) befindet sich im Eigentum des Saarländischen Rundfunks. Ein Flächenerwerb ist geplant.

Das Gebiet wird nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt, wobei die Wiesennutzung überwiegt. Ackerflächen befinden sich lediglich im Nordosten auf der Gemarkung von Hirtel.



0 100 200 300 400 Meter  
Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken kennzeichnet das Plangebiet vollständig als Bestand „Erwerbslandwirtschaft“ mit dem Zusatz „Vorrangfläche Erwerbslandwirtschaft“ (Hinweis auf die Festlegungen des LEP Umwelt). Entlang der am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Hirteler Straße wird zudem als Maßnahme eine – bisher noch nicht umgesetzte – Allenpflanzung dargestellt.



0 100 200 300 400 Meter  
Kartenausschnitt mit Genehmigung d. LVGL (L. B/ 024/ 86)

Auszug aus dem Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

	Erwerbslandwirtschaft		Erholungsflächen
	Vorrangfläche Erwerbslandwirtschaft		Alleepflanzung
	Offenlandnutzung		Freizeiteinrichtung
	Freiflächen und Gärten		

## 4. Vorgaben der Raumordnung

### *Landesentwicklungsplan (Siedlung)*

Der Ortsteil Heusweiler ist Grundzentrum der Gemeinde. Er befindet sich entlang der Siedlungsachse zweiter Ordnung „Saarbrücken – Riegelsberg – Heusweiler – Lebach“ und wird im Landesentwicklungsplan (LEP) Teilabschnitt „Siedlung“ – in der Fassung vom 04. Juli 2006 – der „Randzone des Verdichtungsraumes“ zugeordnet.

### *Landesentwicklungsplan (Umwelt)*

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ – in der Fassung vom 13. Juli 2004 – weist das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (VL) aus. Somit



steht die beabsichtigte Planung hinsichtlich der landesplanerischen Festlegung als VL im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung und ist demnach letztlich nicht realisierungsfähig.

Zur Auflösung dieses Widerspruchs hat die Gemeinde Heusweiler mit Schreiben vom 29.01.2024 bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 SLPG gestellt. Dieses Zielabweichungsverfahren wurde mit Bescheid vom 19.06.2024 positiv beschieden und ist damit abgeschlossen. Das Zielabweichungsverfahren entspricht dem Charakter nach den Grundsätzen der Befreiung von Festsetzungen in Bebauungsplänen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB. Ein Abrücken von den Zielen des Landesentwicklungsplanes ist für die Flächen des Vorhabens somit statthaft. Landesplanerische Ziele stehen dem Vorhaben somit nicht mehr entgegen.

Es bleibt anzumerken, dass sich die Flächen der geplanten FNP-Änderung im von Juli bis November 2023 in der Beteiligung befindlichen Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030 zu weiten Teilen nicht mehr im Vorranggebiet für Landwirtschaft befinden, da die Flächen entlang größerer Verkehrsachsen analog zur Förderkulisse gemäß EEG ausgespart sind.

## 5. Verfahrensstand

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am 06.10.2023 über den Antrag der Gemeinde Heusweiler vom 03.07.2023 zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel" unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof – Hirtel" der Gemeinde Heusweiler durch Auslegung vom 10.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am 02.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 11.08.2023 frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis einschließlich 25.09.2023 zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 06.09.2024 den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die Veröffentlichung der Änderung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 12.09.2024 bis einschließlich 14.10.2024 auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken veröffentlicht und lag zusätzlich im selben Zeitraum öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie der Veröffentlichungszeitraum bzw. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.09.2024 um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis 08.10.2024 gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24. Juli 2024 bis einschließlich 28. August 2024 öffentlich ausgelegt. Wir weisen darauf hin, dass sich um ein eigenständiges Verfahren handelt.



## Teil II – Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

### 1. Einleitung

#### 1.1 Beschreibung des Planvorhabens

##### 1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Mit der FNP-Änderung sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Hierfür wird die bestehende Darstellung des FNP zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert.

##### 1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“.

##### 1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 10,8 ha.

#### 1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes werden nachfolgend tabellarisch abgeprüft. Sollte eine Betroffenheit vorliegen, werden diese im Anschluss näher betrachtet. Zudem wird erläutert wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Tabelle 2: Prüfung auf Betroffenheit von in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Betroffenheit	
	Ja	Nein
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)		X
Naturschutzgebiete		X
Geschützte Landschaftsbestandteile		X
Landschaftsschutzgebiete		X
Naturdenkmale		X
Biosphärenreservate		X
Gesetzlich geschützte Biotope		X
Geschützte Landschaftsbestandteile		X



Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie	X	
Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS)		X
Wasserschutzgebiete		X
Überschwemmungsgebiete		X
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken	X	
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt	X	
Landschaftsprogramm Saarland	X	

### **Lebensraumtypen gem. Anhang 1 der FFH-Richtlinie**

Eine kleine Fläche auf der Gemarkung von Hirtel wurde als FFH-Lebensraumtyp im Erhaltungszustand C erfasst. Es handelt sich um die ehemalige Betriebsfläche des Reservesenders Heusweiler, welcher inzwischen demontiert wurde.

### **Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken**

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken kennzeichnet das Plangebiet vollständig als Bestand „Erwerbslandwirtschaft“ mit dem Zusatz „Vorrangfläche Erwerbslandwirtschaft“. Entlang der am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Hirteler Straße wird zudem als Maßnahme eine – bisher noch nicht umgesetzte – Allenpflanzung dargestellt.

### **Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt**

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ – in der Fassung vom 13. Juli 2004 – weist das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (VL) aus. Da die Errichtung eines Solarparks den Zielen dieses Vorranggebietes widerspricht, wurde seitens der Gemeinde Heusweiler ein Antrag auf Zielabweichung gestellt. Dieses Zielabweichungsverfahren wurde mit Bescheid vom 19.06.2024 positiv beschieden und ist damit abgeschlossen. Eine Abweichung von den landesplanerischen Zielen ist statthaft.

Es bleibt anzumerken, dass sich die Flächen der geplanten FNP- Änderung im von Juli bis November 2023 in der Beteiligung befindlichen Entwurfs des Landesentwicklungsplans 2030 zu weiten Teilen nicht mehr im Vorranggebiet für Landwirtschaft befinden, da die Flächen entlang größerer Verkehrsachsen analog zur Förderkulisse gemäß EEG ausgespart sind.

### **Landschaftsprogramm Saarland**

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes stellt den FNP-Änderungsbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Weitere Darstellungen, Funktionen oder Konflikte werden nicht getroffen.



## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

### 2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung

Werden die derzeitigen Plandarstellungen beibehalten, wird eine Bebauung des Gebietes mit PV-Modulen durch den FNP nicht vorbereitet. Das Planungsziel der Fläche bestünde nach wie vor in der alleinigen Nutzung als Landwirtschaftsfläche.

### 2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Bestandsbeschreibung, Prognose und Maßnahmenbeschreibung erfolgt tabellarisch anhand der Schutzgüter. Für die Bewertung werden vorhandene Datenquellen wie Grundlagenkarten, Angaben im Geoportal Saarland, die von der Gemeinde Heusweiler zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die im Rahmen des Bebauungsplans erstellten Gutachten herangezogen. Eigene Untersuchungen wurden im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens nicht durchgeführt.

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

##### Bestandsbeschreibung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden im Jahr 2023 Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln sowie eine Erfassung der Raumnutzung von Greifvögeln durchgeführt. Hierbei konnten im Plangebiet insgesamt 24 Vogelarten festgestellt werden, von denen sechs Arten innerhalb des Gebietes und weitere 10 Arten im Umfeld brüten. Unter den Brutnachweisen befinden sich die Feldlerche und die Rauchschnalbe. Rotmilan und Schwarzmilan konnten als brutzeitliche Nahrungsgäste erfasst werden. Von Bedeutung sind mehrere Brutreviere der Feldlerche. Eines davon befindet sich innerhalb des Plangebietes.

Hinsichtlich der vorkommenden Biotopie handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Wiesen sowie Acker. Lediglich eine kleine Fläche wurde bei den Kartierungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als Lebensraumtyp 6510 im Erhaltungszustand C erfasst (ehemaliger Sender).

##### Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Bezüglich der vorkommenden Biotopie ist kein Konfliktpotenzial zu erwarten, da die schützenswerten Strukturen erhalten werden können.

Hinsichtlich des vorhandenen Brutreviers der Feldlerche kann es zu einem hohen Konfliktpotenzial kommen, da die Art vertikale Strukturen meidet und eine Aufgabe des Reviers dadurch sehr wahrscheinlich wird. Der Konflikt kann jedoch durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, welche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt und rechtlich gesichert werden müssen. Für die übrigen erfassten Vogelarten ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial erkennbar.



### Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Erhalt bzw. Ausgleich der Gehölze und wertgebenden Strukturen
- Erhalt der Flächen des Lebensraumtyps 6510 durch Fortsetzung der bisherigen Bewirtschaftung
- Kompensation des Feldlerchenreviers durch vorgezogene Maßnahmen zur Habitatverbesserung außerhalb des Vorhabengebietes.

## Boden / Fläche

### Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet kommen natürlicher Weise Braunerden und pseudovergleyte Braunerden aus paraautochthonen Deckschichten im Karbon (Obere Heusweiler Schichten) vor. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen geringe Vorbelastungen durch Bodenverdichtung, Viehtritt und erhöhten Nährstoffeintrag.

Sonderstandorte mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial fehlen im Plangebiet. Das Ertragspotenzial der Böden wird mit mittel (Grünlandzahl 40-49) angegeben. Die Böden weisen ein mittleres Wasserspeichervermögen auf.

Im Rahmen der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung für das Saarland ist das Plangebiet als Grünland mit einer guten Nutzungseignung dargestellt.

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Altlastverdachtsfläche HEU 3051 Alt-ablagerung „Eiweiler, westl. Hirtel“.

### Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Der Flächenbedarf durch die geplanten senkrechten PV-Module ist gering, sodass eine nennenswerte Versiegelung nicht erfolgt. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt auch weiterhin, so dass die Auswirkungen durch den zu entwickelnden Solarpark als gering einzustufen sind.

Die Altlastverdachtsfläche befindet sich außerhalb des Plangebietes, so dass – auch in Hinblick auf die geringfügige Eingriffsintensität im Zuge der Baumaßnahmen für den Solarpark – nicht mit erheblichen Konflikten zu rechnen ist. Gleichwohl ist bei den Baumaßnahmen – gemäß der guten fachlichen Praxis – auf mögliche Bodenkontaminationen zu achten.

### Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Vermeidung von dauerhaften Versiegelungen bei Errichtung der Module bzw. Rückbau der Versiegelungen nach Betriebsende.



## Wasser

### Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Gewässer sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Flächen weisen ein mittleres Wasserspeichervermögen auf.

### Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Nennenswerte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind auf den Standort ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Bau eines Solarparkes ist insgesamt mit nur geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

### Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Keine Maßnahmen erforderlich.

## Klima / Luft

### Bestandsbeschreibung

Laut Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken befindet sich das Gebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion. Dieses ist gekennzeichnet durch eine starke Abkühlung in der Nacht und einem Frischluftaustausch zwischen Freiland und den angrenzenden Siedlungsbereichen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft(-qualität) handelt es sich um einen unvorbelasteten Raum.

### Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft ist lediglich mit temporären Beeinträchtigungen in Folge der Bauphase (Lieferverkehr, ggf. Staubimmissionen) zu rechnen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden können.

### Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Vermeidung von dauerhaften Versiegelungen bei Errichtung der Module bzw. Rückbau der Versiegelungen nach Betriebsende.



## Landschaft

### Bestandsbeschreibung

Das Landschaftsbild wird überwiegend geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und den Verlauf der angrenzenden Autobahn mitsamt ihrem dichten Gehölzsaum. Das Relief ist flachwellig, teilweise sind weite Sichtbeziehungen in die Umgebung möglich.

### Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Module kommt es zu einer deutlichen technischen Überprägung des Gebietes. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Analyse zur Einsehbarkeit durchgeführt, die stärkere Sichtbeziehungen insbesondere von Norden aus identifiziert hat. Auch am westlichen Ortsrand von Hirtel werden die Photovoltaik-Module zu sehen sein. Erhebliche Auswirkungen durch die Sichtbarkeit sind jedoch nicht erkennbar.

### Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Bepflanzung entlang der Außengrenze (sofern möglich) zur Anpassung an das Landschaftsbild und Vermeidung von Fernsichtbeziehungen.

## Kultur- und Sachgüter

### Bestandsbeschreibung

Schutzwürdige Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Zu berücksichtigende Sachgüter sind vorhanden. Nördlich grenzt ein Hundedressurplatz mit Restaurant an. Östlich des Hundezuchtvereins befand sich der Reservemast Heusweiler, der inzwischen demontiert wurde. Zudem ist im FNP der Verlauf einer Wasserleitung parallel der Straße „Am Schwimmbad“ vermerkt, die im Zuge der Planung zu berücksichtigen ist.

### Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Derzeit werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Die Ver- und Entsorgungsleitungen finden im Rahmen der nachfolgenden Planungsprozesse ausreichend Berücksichtigung.

### Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Derzeit sind keine gesonderten Maßnahmen geplant bzw. erforderlich.

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SdschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SdschG) wird vorsorglich hingewiesen.



## Mensch

### Bestandsbeschreibung

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich mit dem Langenfelder Hof in einer Entfernung von ca. 150 m. Der Ortsteil Hirtel befindet sich etwa 170 m entfernt von den Flächen der geplanten FNP-Änderung.

Die Verbindungsstraßen und -wege weisen eine lokale Bedeutung auf, bleiben aber im Planfall erhalten. Die landwirtschaftlichen Flächen haben für die Naherholung aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung. Hinsichtlich der Naherholung stellt die nahe Autobahn auch eine deutliche Vorbelastung dar.

### Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Um Blendwirkungen auszuschließen, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Blendgutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass potenzielle Beeinträchtigung unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle liegen. Die Sicherheit des Verkehrs auf der Autobahn ist gemäß dem Gutachten ebenfalls sichergestellt.

### Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Bepflanzung entlang der Außengrenze (sofern möglich) zur Anpassung an das Landschaftsbild und Vermeidung von Fernsichtbeziehungen.

## Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

### 2.3 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Nachfolgende Maßnahmen sollten auf den nachfolgenden Ebenen Berücksichtigung finden:

- Erhalt bzw. Ausgleich der Gehölze und wertgebenden Strukturen
- Erhalt der Flächen des Lebensraumtyps 6510 durch Fortsetzung der bisherigen Bewirtschaftung Kompensation des Feldlerchenreviers durch vorgezogene Maßnahmen zur Habitatverbesserung außerhalb des Vorhabengebietes.
- Bepflanzung entlang der Außengrenze (sofern möglich) zur Anpassung an das Landschaftsbild und Vermeidung von Fernsichtbeziehungen.
- Vermeidung von dauerhaften Versiegelungen bei Errichtung der Module bzw. Rückbau der Versiegelungen nach Betriebsende.



## **2.4 Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen**

Innerhalb des Plangebietes wurde ein Brutrevier der Feldlerche nachgewiesen. Dies kann zu einem erheblichen Konflikt führen, der auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht gelöst werden kann. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss dieser Aspekt durch geeignete Kompensationsmaßnahmen, die vor der Baufeldfreimachung anzusiedeln sind, gelöst werden.

## **2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Heusweiler, um so die Entwicklung eines Solarparkes zu ermöglichen. Es handelt sich um eine Fläche entlang einer Autobahn (BAB 8), diese sollen gemäß EEG vornehmlich für die Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen werden. Dies wird durch die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b zusätzlich unterstrichen.

Die Fläche wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Regionalverband Saarbrücken (RVS 2011) als geeignete Fläche identifiziert.

Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender, Aspekt stellt der Fakt dar, dass die Standortwahl mit dem landwirtschaftlichen Betrieb, der die Fläche aktuell und in Zukunft bewirtschaftet, abgestimmt ist.

Unter den oben genannten Aspekten ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die ebenbürtig oder besser geeignet wären.

# **3. Zusätzliche Angaben**

## **3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse**

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind im Rahmen des Verfahrens hinreichend bekannt.

## **3.2 Überwachungsmaßnahmen**

Die Entscheidung zum Erfordernis und zur konkreten Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist erst auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planung- und Genehmigungsebenen abschließend zu treffen, wenn die notwendigen Kompensations- und sonstigen Maßnahmen verbindlich festgelegt worden sind. Mit Hilfe von Überwachungsmaßnahmen soll dann gegebenenfalls überprüft werden, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden oder ob im Einzelfall Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen wirken.



### 3.3 Quellenverzeichnis

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Geologische Karte des Saarlandes 1:50.000. Saarbrücken.

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Hydrogeologische Karte des Saarlandes 1:100.000, 3 Blätter: Wasserleitvermögen, Geologische Übersicht, Grundwasserbeschaffenheit. Saarbrücken.

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Hrsg.) o.J.: Naturschutzdaten, Wasserdaten, Bodendaten, Daten zur Bodenübersichtskarte Saarland M 1:100.000 (BÜK 100), URL: [www.Geoportal.Saarland.de](http://www.Geoportal.Saarland.de). Saarbrücken.

Ministerium für Umwelt Saarland 2004: Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt "Umwelt" (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004. Saarbrücken.

Regionalverband Saarbrücken 2004: Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken. Saarbrücken.

Stadtverband Saarbrücken (Hrsg.) 1994: Klimacarte – Grenzüberschreitende Klimatopkarte Stadtverband Saarbrücken, Forbach – Freyming-Merlebach – Sarreguimines – Schwalbach – St. Ingbert – Wadgassen. Saarbrücken.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport – Referat OBB11, 19.06.2024: Zielabweichungsverfahren zum Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof-Hirtel“, Raumordnerischer Bescheid

Von der Gemeinde Heusweiler zur Verfügung gestellte Daten und Gutachten zum im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof - Hirtel", Stand: Entwurf zur Offenlage vom 03.07.2024

- Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, IFÖNA GmbH, Stand: Juli 2024
- Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, IFÖNA GmbH, Stand: Juli 2024
- Sachverständigengutachten zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof – Hirtel“, Projektbüro für neue Energien
- Bestandserfassung Brutvögel, ecorat – Umweltberatung und Freilandforschung, Stand: 08.04.2024
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna), ecorat – Umweltberatung und Freilandforschung, Stand: 01.07.2024



## 4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf Antrag der Gemeinde Heusweiler ändert der Regionalverband Saarbrücken den Flächennutzungsplan nördlich der BAB A8 zwischen Obersalbach-Kurhof und Hirtel, damit dort von der Gemeinde Heusweiler ein Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgestellt und umgesetzt werden kann.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Darstellungsänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Sonderbaufläche Photovoltaik“.

Die Änderung des Flächennutzungsplans an diesem Standort betrifft hauptsächlich bislang intensiv genutzte Wiesenflächen und einen Acker. Eine kleine Teilfläche des Standortes vom ehemaligen Sendemast ist als Lebensraumtyp magere Flachland-Mähwiese im wenig günstigen Erhaltungszustand C – durchschnittlich - vorhanden. Da die Bewirtschaftung der Flächen weiterhin gewährleistet ist, kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp.

Im Zuge der vorgesehenen Neuausweisung einer „Sonderbaufläche Photovoltaik“ ist zukünftig in Folge der Errichtung eines Solarparks nur mit verhältnismäßig geringen Eingriffen in das Schutzgut Boden zu rechnen, da Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel nur eine geringe Bodenversiegelung für die Solarmodulfundamente und Nebenanlagen beanspruchen. Der durch den Solarpark verursachte Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist unter der Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen gering. Hier zu nennen ist insbesondere die Kompensation eines Brutrevieres der Feldlerche. Hier müssen Ausgleichsstrukturen vor der Baufeldfreimachung erfolgen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Einbindung dessen in die umgebende Landschaft werden abseits der Autobahn am Außenrand des Solarparks lineare Gehölzpflanzungen aus standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen empfohlen. Die Vermeidung von erheblichen Blendwirkungen in den benachbarten Wohngebieten konnte mit Hilfe eines Blendgutachtens ausgeschlossen werden, das im Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Heusweiler erstellt wurde.

Für die sonstigen Schutzgüter Wasser sowie Klima und Lufthygiene werden in Folge der Flächennutzungsplanänderung und der Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Eingriffe erwartet. Diese werden auch für die Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen, da keine Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler vorliegen und die gesetzlichen Vorschriften bei unerwarteten Bodenfunden ohnehin die Einbindung des Landesdenkmalamtes zur konservatorischer Sicherung und Dokumentation der Funde vorschreiben.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass alle durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich durch Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen abgewendet oder im Naturraum kompensiert werden können. Im Falle des Revieres der Feldlerche sind diese im Vorfeld der Baufeldfreimachung durchzuführen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend festzulegen. Darüber hinaus liegen Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte, die der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen könnten, nicht vor.



## Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteile Obersalbach-Kurhof und Hirtel, im Bereich „Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel“

### Gliederung

- I. Vorbemerkung
- II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung
- III. Ablauf des Planungsverfahrens
- IV. Ergebnisse der Beteiligung
- V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange
- VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

#### I. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Baugesetzbuch (*BauGB*) ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan anderen Alternativen vorgezogen wurde.

#### II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rund 10,8 ha und befindet sich in den Heusweiler Ortsteilen Obersalbach-Kurhof und Hirtel. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Solarparks mit senkrechten Modulreihen hat der Rat der Gemeinde Heusweiler beschlossen das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof – Hirtel“ einzuleiten. Mit dem Gemeinderatsbeschluss ging ein Beschluss zur Beauftragung des Kooperationsrates des Regionalverbandes Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans von der derzeitigen Darstellung des Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ einher.

Da sich das Plangebiet gem. den Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) „Umwelt“ innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft befindet, hat die Gemeinde Heusweiler zur Auflösung dieses Konfliktes bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 Abs. 2 *Raumordnungsgesetz (ROG)* i. V. m. § 5 Abs. 1 *Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)* gestellt. Das Verfahren wurde positiv beschieden und ist damit abgeschlossen. Landesplanerische Ziele stehen dem Vorhaben somit nicht mehr entgegen.

#### III. Ablauf des Planungsverfahrens

Mit Schreiben vom **03.07.2023** hat die Gemeinde Heusweiler die Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb der Ortsteile Obersalbach-Kurhof und Hirtel, im Bereich „Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel“ beantragt. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **06.10.2023** über den Antrag der Gemeinde Heusweiler zur Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof – Hirtel“ der Gemeinde Heusweiler im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom **10.08.2023** bis einschließlich **11.09.2023** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 *BauGB*). Die Unterrichtung wurde am **02.08.2023** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 *BauGB*) wurden mit Schreiben vom **11.08.2023** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der



Umweltprüfung in der angegebenen Frist bis einschließlich **25.09.2023** zu äußern. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zuge dessen.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **06.09.2024** den Entwurf gebilligt, die Änderung sowie die Veröffentlichung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Gutachten, die im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens erstellt wurden, vom **12.09.2024** bis einschließlich **14.10.2024** im Internet veröffentlicht sowie gleichzeitig öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), die Veröffentlichung im Internet sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **11.09.2024** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **09.09.2024** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis einschließlich **08.10.2024** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zuge dessen.

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **06.12.2024** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **06.12.2024** die Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel“ beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am **13.01.2025** genehmigt. Die Genehmigung ist am **25.01.2025** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Obersalbach-Kurhof, Hirtel“ rechtswirksam.

#### IV. Ergebnisse der Beteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof – Hirtel“ der Gemeinde Heusweiler statt. Im Rahmen der Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die **Gemeinden Saarwellingen** und **Eppelborn** sowie die **Stadt Lebach** machten im Rahmen der **Beteiligung der Nachbargemeinden** gem. § 2 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen gegen das Vorhaben geltend.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

- Keine Bedenken merkten die **Iqony Energies GmbH, Amprion GmbH, die Steag Power GmbH** sowie die **VSE Verteilnetz GmbH** an.
- Ebenfalls schlossen sich der **Regionalverband Saarbrücken** (Untere Bauaufsicht), die **Deutsche Bahn AG** (DB Immobilien), das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** (Abteilung Naturschutz, Forsten), der **Landesbetrieb für Straßenbau**, das **Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung** (Sachgebiet Flurbereinigung), der **Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler** und das **Eisenbahn-Bundesamt** dieser Haltung an.
- Durch den **Entsorgungsverband Saar** (EVS; Geschäftsbereich Abwasserwirtschaft) erging der Hinweis, dass sich keine Sammler des EVS im Plangebiet befinden. Informationen zu möglichen Leitungsverläufen anderer oder der Kommune seien bei Bedarf von den jeweils zuständigen Stellen einzuholen.
- Laut Aussage der **Deutschen Telekom Technik GmbH** befinden sich im Planbereich eigene Telekommunikationslinien. Bestand und Betrieb müsse gewährleistet bleiben. In allen Verkehrswegen seien geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
- Nach Auskunft des **Landesdenkmalamtes** befinden sich im Plangebiet keine Bau- bzw. Bodendenkmäler. Es wurde auf die Vorgaben zur Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot sowie auf



Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen (§§ 16, 28 SdschG).

- Die **Landwirtschaftskammer für das Saarland** teilte mit, dass ein Beschluss der Vollversammlung die Zustimmung der Landwirtschaftskammer zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten nicht vorsieht. Dies gelte auch für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen.
- Durch das **Oberbergamt des Saarlandes** wurde auf die Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus hingewiesen. Der letzte Abbau liege mehr als 12 Jahre zurück, sodass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen seien. Zukünftiger Steinkohlenbergbau sei nicht mehr geplant.
- Seitens der **VSE Verteilnetz GmbH** erging bezüglich des seit 2018 außer Betrieb befindlichen 35-kV-Kabels (ML 63/M20 Heusweiler Sender) die Mitteilung, dass eine nachrichtliche Übernahme der Kabeltrasse in den Flächennutzungsplan oder die zugehörige Begründung nicht erforderlich sei.
- Nach Angabe der **Bundesnetzagentur** (BNetzA) sind die Belange des Richtfunks durch das Vorhaben nicht berührt und keine Funkmessstellen der BNetzA betroffen. Es wurde auf die gesetzlichen Vorgaben zur rechtzeitigen Registrierung der Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister hingewiesen.
- Das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** (Oberste Straßenbaubehörde) machte keine Bedenken geltend und empfahl die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes sowie des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Die **Autobahn GmbH des Bundes** brachte eine gemeinsame Stellungnahme mit dem **Fernstraßen-Bundesamt** vor. Anregungen und Bedenken mit Bezug auf Inhalte, die es auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln gilt, wurden auf diese abgeschichtet und an dieser Stelle nicht wiedergegeben. In Bezug auf den FNP wurde auf folgende Punkte hingewiesen:
  - Die 40 m-Anbauverbotszone und die 100 m-Anbaubeschränkungszone der BAB 8 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.
  - Das Einhalten der 40 Meter Bauverbotszone erscheint aus Sicht der Autobahn GmbH erforderlich, eine Unterschreitung der 40 Meter wird nach aktuellem Stand nicht befürwortet.
- Das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** (Referat E1 Wirtschafts- und Strukturpolitik) begrüßte das Vorhaben und bat um Beteiligung des Oberbergamtes des Saarlandes.
- Gemäß der Stellungnahme des **Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport** (Landesplanung) stehen landesplanerische Ziele der Planung entgegen. Gemäß Landesentwicklungsplan „Umwelt“ befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (VL). Photovoltaikanlagen seien als gewerbliche Anlagen dort unzulässig. Damit stehe das Vorhaben im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung sowie auch zu § 1 Abs. 4 BauGB und sei somit nicht realisierbar. Es wurde auf das durch die Gemeinde Heusweiler beantragte Zielabweichungsverfahren hingewiesen und gebeten, den Verfahrensschritt zur Offenlage bzw. zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf einen Zeitpunkt nach dessen Abschluss zu verschieben.
- Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** wies auf folgende Punkte hin:
  - **Bodenschutz und Geologie:** Seltene Böden oder Archivböden werden nicht tangiert; die Altlastverdachtsfläche HEU\_3051 Altablagerung „Eiweiler, westl. Hirtel“ ist vom Vorhaben nicht betroffen.
  - **Naturschutz:** Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung relevanter Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG soll im Fortgang des Verfahrens erarbeitet werden. Ebenfalls im weiteren Verfahren vorgesehen ist die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Detaillierung und Quantifizierung von möglichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.



Von Seiten der Öffentlichkeit gingen bei der **Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB bestätigten die Institutionen ihre Einschätzung, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Einwände äußerten. Dies gilt auch für die **Beteiligung der Nachbargemeinden** gem. § 2 Abs. 2 BauGB Darüber hinaus bekräftigten Behörden teilweise die zuvor geäußerten Stellungnahmen.

Auch gaben Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erstmalig eine Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens ab, in der sie jedoch keine Bedenken gegenüber der Planung vorbrachten. Diese sind namentlich die **energys-Netzgesellschaft mbH**, die **Industrie- und Handelskammer Saarland**, der **Deutsche Wetterdienst**, der Landesverband **Saarwald-Verein e. V.** sowie die **Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH**.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußerten Anmerkungen ergänzen bzw. teilweise inhaltlich erweitern:

- Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** wies darauf hin, dass seitens des Natur- und Artenschutzes, des Bodenschutzes und der Geologie sowie des Lärmschutzes keine Bedenken bestehen.
- Gemäß der Stellungnahme des **Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport** (Landesplanung) stehen nach dem positiven Abschluss des Zielabweichungsverfahrens der Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen.
- Die **Landwirtschaftskammer für das Saarland** teilte mit, dass das durchgeführte Zielabweichungsverfahren nichts an ihren Bedenken zur Errichtung des Solarparkes aufgrund seiner Lage in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet ändert. Auch wurde mitgeteilt, dass sich im Bereich Obersalbach noch viele landwirtschaftliche Betriebe mit hoher Nachfrage nach produktiv nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen befinden und der Entzug der betreffenden Flächen diese weiter verschärfe. Zudem sei eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zwischen den Modulreihen bei Agri-PV-Anlagen nicht möglich. Durch das umständliche Umfahren der Modulreihen treten Arbeiterschwernisse auf, die eine produktiv ausgerichtete landwirtschaftliche Nutzung in Frage stellen.
- Die **RAG AG** teilte mit, dass im Plangebiet tiefer Abbau zuletzt bis zum Jahr 2010 stattfand, die bergbaulichen Einwirkungen aus dem Steinkohlenabbau erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Tages- bzw. oberflächennaher Abbau von Steinkohle sei aus geologischen Gegebenheiten nicht vorhanden. Ferner wurde auf die Lage innerhalb einer Störungszone hingewiesen. Bergbaulich verursachte Veränderungen an der Störungszone wurden als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt. Bei Neubebauung wurde der Nachweis der Standsicherheit der Gebäude durch einen Baugrundsachverständigen empfohlen.
- Die Stellungnahme der **Autobahn GmbH des Bundes** und des **Fernstraßen-Bundesamtes** enthielt allgemeine Hinweise zu Bautätigkeiten entlang von Autobahnen sowie zu Blendgutachten. Folgende Punkte wurden in Bezug auf das FNP-Änderungsverfahren genannt:
  - Es wurde auf die Änderungen des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – Anbaurecht hingewiesen.
  - Die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn A 8 sei in den Planzeichnungen nicht enthalten. Die Zonierungen seien in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen. Die Abstände gelten nicht nur vom befestigten Fahrbahnrand, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.
  - Außerdem wurde eine Stellungnahme einer Ortbegehung mit dem künftigen Solarparkbetreiber zur Kenntnis übermittelt.

## V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung und Darstellung des FNP bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt. Eine Bilanzierung von **Eingriff und Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.**



Für die Umweltbelange wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet. Diese Belange wurden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Im Umweltbericht wurden die für den Bauleitplan bedeutsamen und in einschlägigen Fachgesetzen bzw. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes abgeprüft und bei Betroffenheit entsprechend nähergehend betrachtet. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Solarpark Obersalbach-Kurhof – Hirtel“ der Gemeinde Heusweiler durchgeführte Umweltprüfung ist speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse des Sachverständigengutachtens zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen, Bestandserfassung Brutvögel sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Artengruppe Vögel) flossen in die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit ein.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanteiländerung ergab, dass mit der Realisierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, sofern aufgezeigte notwendige Schutz- und Verminderungsmaßnahmen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Zu erwartende Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Klima/Luft, Mensch sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt können durch konkrete Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als ebenfalls nicht erheblich zu bewerten.

#### **VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Hinweise in den entsprechenden Verfahrensschritten, die abschließend auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sind, wurden zur Kenntnis genommen und auf diese abgeschichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie innerhalb der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergab sich aus den Stellungnahmen keine Notwendigkeit zur Anpassung der Planung. Auch aufgrund der im Verfahren durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurde dies nicht erforderlich. Hinweise und Anregungen aus den beiden Beteiligungsschritten, die die Ebene der Flächennutzungsplanung betrafen, wurden aufgenommen und die Begründung bzw. der Umweltbericht zur FNP-Änderung textlich entsprechend der eingegangenen Hinweise angepasst bzw. ergänzt.

#### **VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen**

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Heusweiler, um so die Entwicklung eines Solarparks zu ermöglichen. Es handelt sich um eine derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Fläche entlang einer Autobahn (BAB 8). Flächen entlang von Autobahnen sollen gem. den gesetzlichen Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vornehmlich für die Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen werden. Dies wird durch die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB zusätzlich unterstrichen. Die in Rede stehende Fläche wurde darüber hinaus im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Regionalverband Saarbrücken (RVSB 2011) als geeignete Fläche identifiziert und die Standortwahl mit dem landwirtschaftlichen Betrieb, der die Fläche aktuell und auch in Zukunft bewirtschaftet, abgestimmt. Unter den oben genannten Aspekten ergaben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die ebenbürtig oder besser geeignet wären.